

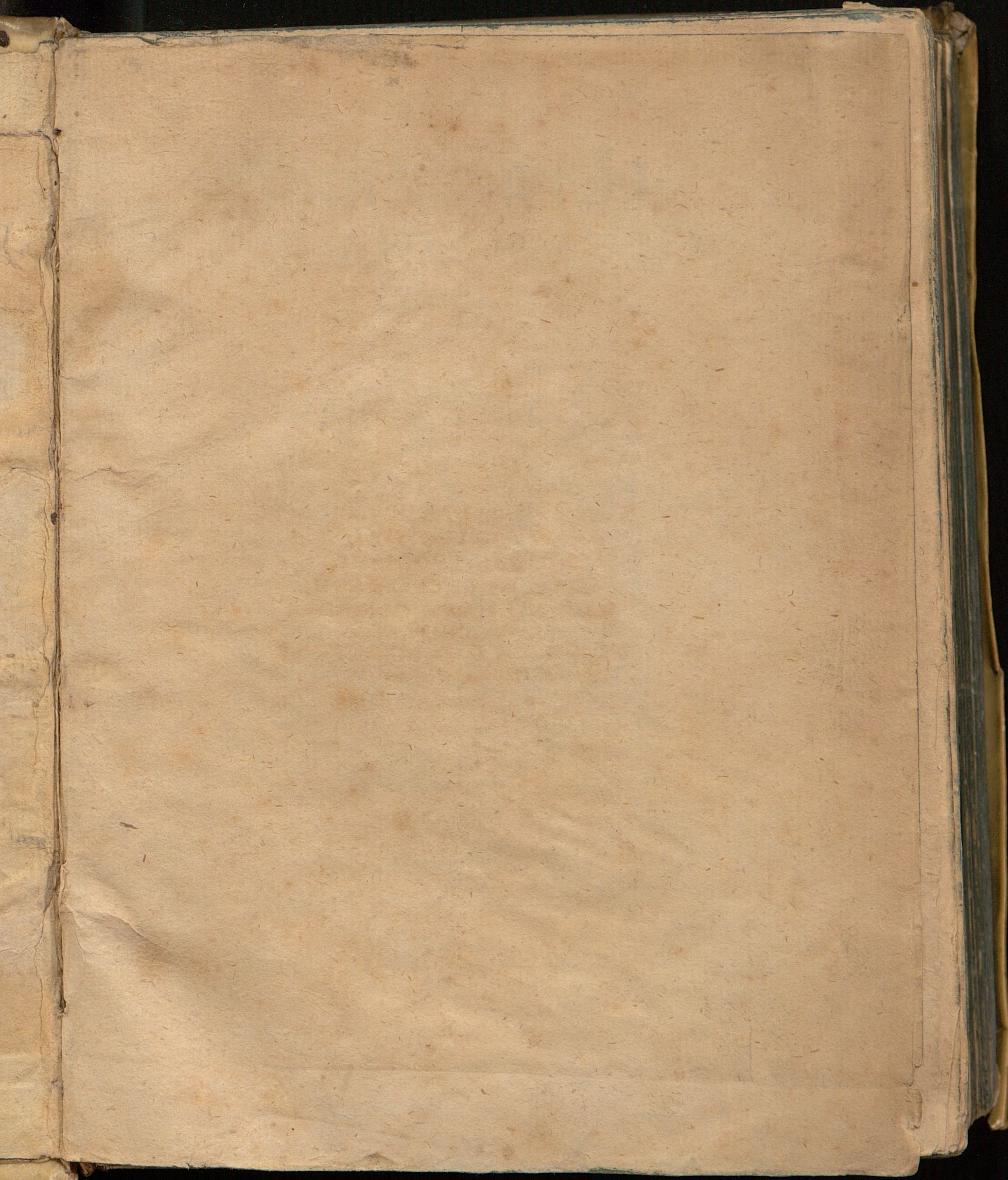


EX LIBRIS  
ILLVSTRISSIMI VIRI,  
DN. DAN. LVDOLPHI,  
LIB. BAR. de DANCKELMANN,  
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII  
STATVS INTIMI, cetera,  
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ  
TESTAMENTO RELICTIS.

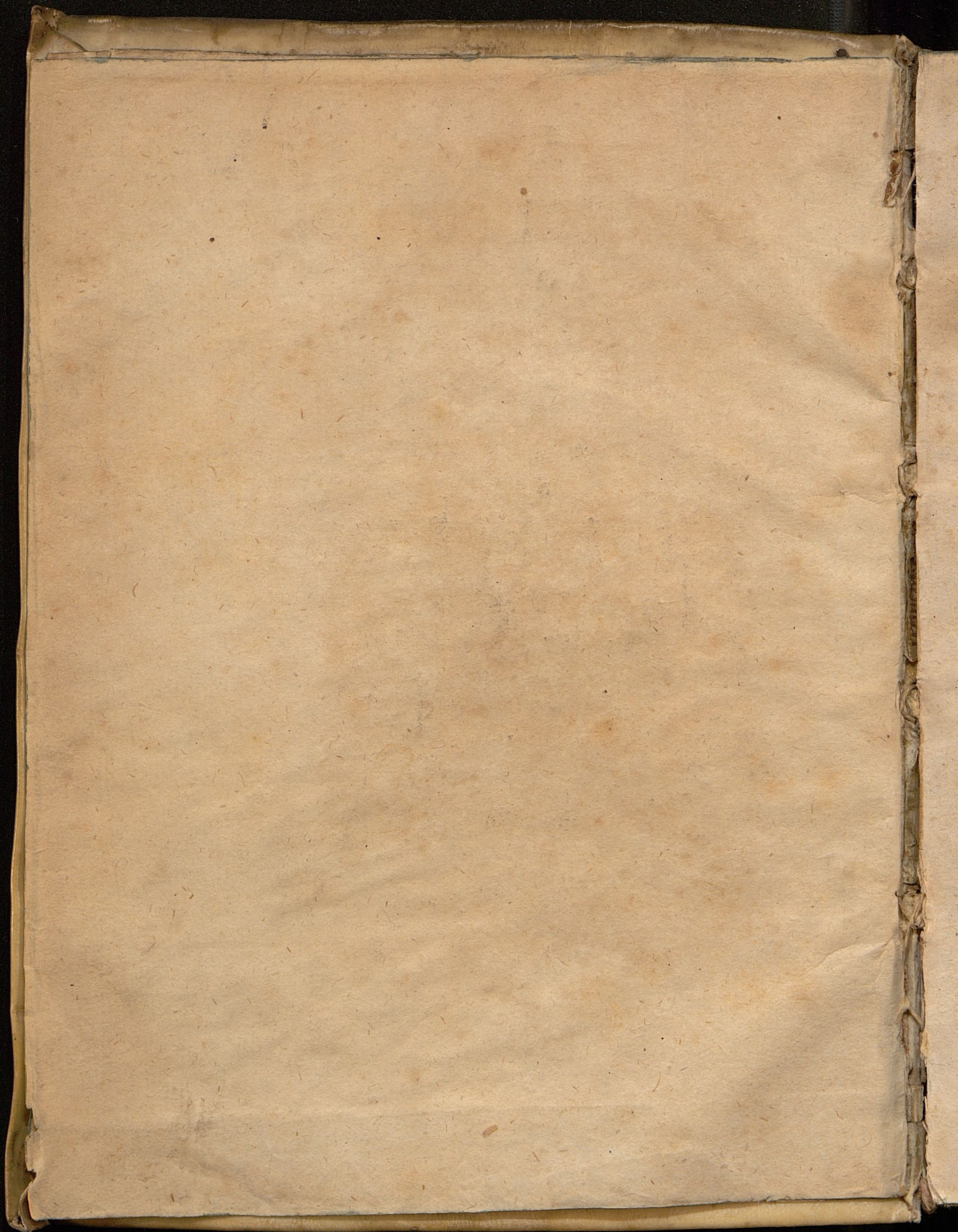
*Na. 27.*













202  
Gründlicher Discurs vnnnd Be-  
richt.

Warumb der Durchleuchtigster Hochgebor-  
ner Fürst / vnnnd Herr / Herr Johan Sigismund/  
Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Römischen  
Reichs Erzkammerer vnnnd Churfürst / In Preussen / zu  
Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in  
Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog / Burg-  
graf zu Nurenbergh / vnd Fürst zu Ruegen /c. von wegen  
S. Churf. Durchl. Ehegemahlin / Fräwlen Anne / ge-  
borne Herzogin vnd eltester Tochter in Preussen / auff ab-  
sterben des auch Durchleuchtigen / vnnnd Hochgeborenen  
Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Wilhelmen / Herzo-  
gen zu Gülich / Cleue vñ Bergh / Graffen zu der Marck /  
Rauensbergh vnd Mors / Herrn zu Rauenstein /c. Christ-  
milden angedenckens in desselben J. Gn. nachgelassenen  
Fürstenthumben / Landen vnd Gütern / mennig-  
lichen zu preferiren sey.

Bestellet durch einen gutherzigen  
Patrioten.

Mit angehengten Coppen eines dergleichen / Patrioten  
Missiuen / derselben Sachen halber abn einen gutten  
Freundt abgangen / vnnnd dreyer Copeilicher Clausulen  
der Fürstlicher / auch Pfaltz Newburgischer vnd Pfaltz  
zweybruckischer darein angezogener Sep-  
rats verschreibungen.

*Das Original ist  
auf dem Tisch  
bei uns geblieben  
und wird  
auf den Tisch*



Einleitung

Die erste...  
Die zweite...  
Die dritte...  
Die vierte...  
Die fünfte...  
Die sechste...  
Die siebte...  
Die achte...  
Die neunte...  
Die zehnte...

Einleitung

Die erste...  
Die zweite...  
Die dritte...  
Die vierte...  
Die fünfte...  
Die sechste...  
Die siebte...  
Die achte...  
Die neunte...  
Die zehnte...

Handwritten notes in a cursive script, possibly a later addition or correction.





**Discurs vnnnd Bericht / daß die  
Durchleuchtigste Churfürstin zu Brandenburgh / der Gälischen /  
re. Landen einige Erbin sey.**



**S** ist ohngefahr vor hundert Jahren / zwischen Weilandt des Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnnnd Herren Wilhelms / Herzogen zu Gällich vnnnd Bergh / Graffen zu Ravensbergh einiger Töchtern / Fräulein Marien / geborne Herzoginnen vnnnd Graffin da selbst / vnnnd Herrn Johan Herzogen zu

Eleue vnnnd Graffen zu der Mark / eine Heyrath getroffen worden / bey welcher ehelicher Tractation mit bewilligung aller ihrer Fürstenthumben / vnnnd Landen / Stenden / Berglichen vnnnd Vertragen worden. Daß dieselbe Fürstenthumben / vnnnd Landen zu den ewigen Tagen bey einander vniret verbleiben solten.

Diese beide Fürstliche Eheleute haben gezeuget einen Sohn / nemblich Herren Wilhelmen Herzogen zu Gällich / Eleue vnnnd Bergh / vnnnd drey Töchter / nemblich Fräulein Sibyllam Annam vnnnd Amaliam / Herzoginnen da selbst.

Von jek Hochgemelten dreien Töchtern / ist das elteste Fräulein Sibylla / durch ihr J. Gn. beyde Eltern Anno 1526. im Augusto / an Herrn Johan Friderich / Herzogen zu Sachsen / mit N. N. Goldgülden Heyrathes vermählet / vnnnd der Heyratsvorschreibung folgende Clausul einverleibet worden. **Furter ist abgeredt / bewilliget vnnnd beschlossen / ob wir Herzog Johan vnnnd Maria Herzogin zu Eleue vnnnd Gällich / keine Männliche Erben verliessen / Als dann sollen vnser Fürsten-**

**“ Clausul  
“ la der  
“ Fürst  
“ licher  
“ Sächs.  
“ liche**

**X ii**

**thumben**



Heirats-  
beschrei-  
bung. " chunken / Cleue / Cülich / Berg / vnser Graffschafften von  
" der Marck vnd Ravensbergh / sampt allen Gütern / ein: vnd  
" zugehörungen / an vnd zufallenden Berechtigkeiten / vnd was  
" wir oder vnser Männliche Erben hinter vns verlassen wur-  
" den / nichts aufgeschloffen / mit Landen vnd Leuten / wie wir  
" oder vnser Männliche Erben das gebrauchet oder hetten ge-  
" brauchet mögen / angedachte vnser elteste Tochter Fräwlein  
" Sibylla / Herzog Johan Friderich Ihrem lieben Gemahel  
" vnd Ihrer beyder L. Erben / ob sie die mit einander zeugen  
" würden / kommen vnd geerbet sein / daran sich die Landschaft  
" halten sollen.

Vnd seind in angereatem fahl absterbens des Mannstam-  
mes / den andern beyden Töchtern / Fräwlein Annen vnd  
Amelien M. M. Holtgülden zur abgütung zugeordnet wor-  
den.

Als nun hernach der einiger Sohn / Herzog Wilhe'm zu  
Cülich / an Fräwlein Mariam / geborne Königin in Hungern  
verehliget / hat J. J. Gn. von Keyser Carl dem Fünfften / im  
Jahr 1546. ein Priuilegium erhalten / darein folgende Clau-  
sula " **Privilegij** " **Carolini** " sulstehet : Also wann es sich fügen wurde / das gedachter  
" Herzog Wilhelm mit obgedachter J. L. Gemahel / vnser  
" Wuhmen keine Eheliche Männliche Leibserben vberlehme / o-  
" der gleichwol Männliche Leibserben mit ihrer L. erwürbe /  
" die aber nachgehends vber kurz oder lang ohne eheliche Man-  
" liche Leibserben abgiengen . Das alsdann so kein ehelicher  
" Männlicher Leibserbe von sein Herzogen Wilhelms Leib er-  
" bobten / mehr vorhanden ist / obangereate J. Liebden Fürsten-  
" thumbe Land vnd Leute / die von vns als Römische Käyser vnd  
" dem heiligen Reich zu Lehen ruhen / auff sein Herzog Wil-  
" helms eheliche Töchter mit gedachter seiner Gemahlin König-  
" in Maria / vnser lieber Wuhmen ehelich erworben / oder wo  
" derselben keine dazumal im leben wehre / vnd aber von einer  
" oder mehr ehelich geborne Leibserben vorhanden weren. Als  
" dann / auff derse'ber J. L. Töchter nachgelassene Eheliche Man-  
" liche Leibserben / so derselben zeit im leben sein / fallen / kom-  
" men / vnd ihm folgen vnd zustehen sollen / ic.

Fol-



Folgendts im Jahr 1559. hat Hochgedachter Herzog Wil-  
helm zu Göllich/2c. Von Kayser Ferdinando ein Priuilegium  
Confirmatorium obgedachter durch seiner J. Gn. Elteren  
auffgerichteter vnion dergestalt erhalten: Das ders elben  
Fürstenthumb vnd Lande/ Göllich/ Cleue/ Bergh/ Marck/ <sup>clausula</sup>  
vnd Ravensbergh/ so lang die Succession J. J. Gn. Er. <sup>Priuilegij</sup>  
ben von Ihrer posteritet in absteigender linien wehren vnd <sup>Kaysers</sup>  
vorhanden sein würde/ zu sammen vniret vnd genglich <sup>Ferdinands</sup>  
ben einander vngefondert vnd vnzerrennet bleiben sollen <sup>di.</sup>  
vnd mögen. <sup>66</sup>

Welches Priuilegium dam so wol von Kayser Maximiliano  
dem andern als von der jetziger Kayserl. Mayster: Rudolpho  
dem andern mit ebenmessigen Wortten bestetiget/ Vnd da-  
durch in genere alle hochgedachtes Herzogen zu Göllich Er-  
ben in absteigender linien ohne vnterscheid Mänlichen vnd  
Weiblichen Geschlechts/nach artt vnd eigenschafft der vnion  
zur succession argeregter Fürstenthumben vnd Landen zu dem  
ewigen tagen habilitiret worden.

Nach außgebrachtem negstgemelten Priuilegio haben  
J. J. Gn. im Jahr 1572. in dero Zwischen Herrn Albrecht  
Friderichen Marggaraffen zu Brandenburg Herzogen in  
Preussen/2c. vnd Ihrer eltister Tochter Marien Leonoren/  
geborner Herzoginnen zu Göllich/2c. zu Hambach mit  
wissen willen vnd beiebung der Landtstende auffgerichteter  
Herrats Verschreibung aus Vatterlicher Vorsorge eine  
Klahre vnd richtige Ordnung vnd disposition gemachet/wie  
es in allen zuragenden fällen mit der succession gehalten wer-  
den solle/ darvon die clausula von Wort zu Wort lautet/wie  
folget:

Fürters ist beschlossen vnd bewilliget/ ob wir Wilhelm <sup>clausula</sup>  
Herzog vnd Maria Herzogin zu Göllich/ Cleue vnd Berg/2c. <sup>der Fürst</sup>  
keine Mänliche Erben lebendig hinderlassen würden/die für- <sup>licher</sup>  
ter keine Erben verliessen. Alsdann sollen unsere Fürsten <sup>Preuss</sup>  
thumben/ Göllich/ Cleue vnd Bergh/ die Graffschafft Marck/ <sup>fischer</sup>  
Rauensberg vnd andere Herrlichkeiten/ sampt allen Gütern <sup>Bestim</sup>  
ein vnd zuehörungen/ an vnd zufelligen Gerechtigkeit/ so <sup>ung</sup>  
wir



“ wir teils innehaben vnd besitzen / vnd was wir oder vnserer  
“ Manliche Erben hinter vns verlassen werden nichts ausge-  
“ schlossen mit Landen vnd Leuten / Wie wir oder vnserer  
“ Manliche Erben das gebraucht oder hetten gebrauchen mö-  
“ gen / an gedachte vnserer eldste Tochter / Freuwlein Maria Leo-  
“ nora, vnserer zukunfftigen Enchumbs Herzogen Albrecht Frie-  
“ derichs Gemhalten vnd Ihrer beyder L. L. Erben / ob Sie  
“ die miteinander zeugen werden / Kraft vnd inhalt daruber  
“ hievor erlangten vnd bestetigten Kayserlichen Priuilegien  
“ kommen vnd vererbt sein / Daran sich die Landtschafft auch  
“ halten sollen.

Welche clausula dan dero obangezogener durch Herrn Jo-  
han vnd Frauen Marien / Herzogen vnd Herzoginnen zu  
Güllich etc. zwischen Ihr F. Gn. eldsten Tochter / Freuwlein  
Sibillen vnd Herzogen Johan Friderichen zu Sachsen auff-  
gerichteter disposition fast gleich lautend vnd gemess ist.

Vnd ist bey gerurter Preussischen Ehestiftung auch Klär-  
lich Versehen / Was vor eine ansehnliche summa Gelds den  
vbrichen dreyn Herzoghen Wilhelms zu Güllich Jungern Töch-  
tern / nemlich Fräuwlein Annen Magdalenen vñ Sibillen vor  
alle Ihrer F. F. F. G. Gn. gerechtigkeiten / so Sie an allen  
Verlassenen Landen / Gütern / gulten vnd Reuten nichts  
aufgeschloffen haben möchten / durch Herzog Albrecht Fride-  
richen In Preussen / auß F. F. Gn. eigenen mittelen / ohne  
Herzog Wilhelms Landt vnd Leute / damit zu beschweren oder  
zubelegen / herausen geben. Vnd dieselbe summa Gelds von  
einer Hochgemelter dreyer Töchtern auf die andere Vererben /  
Vnd wan einlge derselben Verheirathet wurde / Also dann  
Herzog Albrecht Friderichs F. Gn. oder dero Erben ersucht  
werden sollen / Darmit Sie Ihre Rache vnd verordneten sol-  
cher Vorhabenden tractation beyzuwohnen / Vnd das der  
Verzicht von dem Herrn / an welche die andere Töchter Ver-  
heirathet / abgehandelter massen empfangen / gegenwertig zu  
sein / abfertigen.

Am



Nun ist auß Vorangezogener clausula der Preussischer  
pactorum antenuptialium offenbahr / ob gleich Frau Maria  
Leonora Herzogin in Preussen / Ihres jüngst abgestorbe-  
nen Herren Bruders / Herzogen Johan Wilhelms zu Güt-  
lich / re. Todtsahl nicht erlebet / auch keine Söhne / sondern  
allein Töchter nachgelassen hat: Daß gleichwol Ihrer  
F. Gn. elteste Tochter Fräule Anna / jetzige Churfürstinne  
zu Brandenburg / als geborne elteste Tochter vnd Herzo-  
gin in Preussen / re. Vnd von ihr Churfürstl. Durchleucht.  
vnd dero Fürstlicher Kinder wegen der Durchleuchtigst  
vnd Hochacborner Fürst vnd Herr / Herr Johan Sigis-  
mundt / Marggraff vnd Churfürst zu Brandenburg / re. in  
ehelicher auch Väterlicher Vormündschafft ex pacto &  
providentia des in Todt ruhenden alten Herzogen Wil-  
helms zu Gütlich / re. In diesem Sterbfall Kundlich berechti-  
get / vnd in demselben meniglichen voryziehen sey. Dem  
in gedachter Heyrathlichen Disposition nicht allein hochge-  
dachte Frau Maria Leonora / sondern auch generaliter ihr  
mit Herzog Albrecht Friederichen in Preussen / re. gezele-  
te Erben ohne einige meldung der Mannlicher qualitet / auff ab-  
sterben des Mannlichen stammens der Herzogen zu Gütlich  
oder Ihrer Erben zur successio in fünf verschieden mahlen  
beruffen werden.

Vnd ist dabey auch insonderheit zu erwegen daß in anse-  
hung Herzog Johan Wilhelms zu Gütlich / re. Hochsehliger  
Gedechnus / von vielen Jahren hero getragener blödigkeit /  
der fall schon bey leben s. F. Gn. auff deroselben elteste Schwe-  
ster / Frau Marien Leonoren / Herzogin in Preussen / re.  
gefallen zu sein / nach gemeinen beschriebenen Rechten erach-  
tet werden mag: Welches auch die Wortt pactorum antenu-  
ptialium vererbet sein / so vim iuris quasi bedenten / vnd  
hereditatem afficiret haben / in allen sellen mit sich brin-  
gen.

Auch ist Vorangeregte disposition mit den alten Fürstli-  
chen / Gütlichen / Clevischen / vnd Bergischen / Pactis vnd  
Verträgen / vnd darauff erhaltenen vnterschiedliche / Keyser-  
lich /



lich/ Privilegiis Confirmatoriis vnlonis, vnnnd mit dem Ihre  
 alten herbringen/ vnd immemorial notorischen Landtsbrauch  
 fast aller benachbarten Königreich/ Fürstenthumb/ vnd Lan-  
 den vberinstimmend/ vnd begreiffet gar nichts neues/ son-  
 dern eben das jehnuige / was die vorige Herzoge zu Gülüch/  
 Cleue vnnnd Berg vor alters zwischen Ihren Kindern dieses  
 fals verordnet vnd begriffen.

Vnnnd ist angeregte in den Preussischen pactis beschehene  
 Proutio desto bestendiger/ Weil nicht allein darauff der Preu-  
 sischer Heyrath/ bona fide volnzogen. Vnd also in macht der-  
 selben die Churfürstinne zu Brandenburg ius quælitum er-  
 langet/ sonderen auch die zwenyte des alten Herzogen Wil-  
 helms zu Gülüch/2c. Tochter Frau Anna Pfalzgräffinn bey  
 Rhein in der zwischen Ihr F. Gn. mit dero Ehegemahl Herrn  
 Pfalzgraff Philips Ludwigen zu Newburgh im Jahr 1574.  
 beschlossener Heyrats betedigung dieselbe Preussische pacta an-  
 tenuptialia bestettiget/ vnd darein ihrer Eltern Schwestern/  
 Frauen Marien Leonorn Herzoginnen in Preussen/ vnd de-  
 ren Erben mit nachfolgenden Worten substituirt worden.

**Clausula** Sonsten wofern dieselbe vnser Eltern Tochter (scilicet/ Frau  
 der Pfalz Maria Leonora) auch ohne Eheliche Leibserben / da Gott vor  
 gräffl. " sein wolle/ mit Todt abgehen solte/ Das vielberürte vnser  
 scher " Tochter/ Fräwlein Anna/ als nach der Frau Maria Leonora  
 Neubur " ra die Eltere / oder ihre eheliche Leibserben in derselben vnser  
 gischer " Eltern Tochter oder dero abgestorbenen ehelichen/ Leibserben  
 Ehestif. " Substapffen treten/ vnd alles das jehnuige an Landt vnd Leu-  
 tung. " ten/ fahrniß vnnnd andern/ fezig vnd Erben sein sollen/ Aller-  
 " gestalt als wie Borgemelte Frau Maria Leonora/ Herzog-  
 " in in Preussen oder Ihre eheliche Leibserben hetten sein sollen  
 " oder gewesen weren.

Eben dasselbige bestettiget auch die Pfalzgräffische Zwen-  
 bruckische im Jahr 1579. zwischen Pfalzgraff Johansen vnnnd  
 Fräwlein Magdalenen/ geborne Herzoginnen zu Gülüch/2c.  
 der dritter Tochter auffgerichtete Heyratsverschreibung/  
 Darin hochgedachte Frau Magdalena Ihren beyden elte-  
 ren Schwestern vnnnd deren Leibserben substituirt vnnnd  
 Ihre



Ihre F. Gn. vnd dero Leibserben ehe nicht / dan nach dero  
aller Todt zur successione admittiret wirdt / laut nachfolgen  
der clausul: Sonst wofern dieselbe vnser geliebte Tochter / <sup>Clausula</sup>  
Frauw Maria Leonora ohne eheliche Leibserben / desgleichen <sup>Pfalz</sup>  
vnser zwenzte Tochter F. Anna Pfalkgräuin bey Rhein / <sup>gräffin</sup>  
ohne eheliche Leibserben (da Gott vor sein wolle) mit Todt ab- <sup>licher</sup>  
gehen würden / so soll alsdann Vielberürte vnser Tochter / <sup>Zwen</sup>  
Fräwlein Magdalena / oder Ihre eheliche Leibserben / in der <sup>bruck</sup>  
selben vnserer beyder elteren Töchter oder derer abgestorbe- <sup>her</sup>  
ner ehelicher Leibserben Fußstapffen treten. Vnd alles das <sup>rats pa</sup>  
sehnige an Landt / Leuten / fahrnuß vnd andern sehia vnd ex- <sup>cta</sup>  
ben sein / Allergestalt / als wie vorgemelte Frauw Maria Le- <sup>ca</sup>  
onora / Herzogin in Preussen oder Ihre eheliche Leibserben / <sup>ca</sup>  
vnd Frauw Anna Pfalkgräffin oder Ihre eheliche Leibser- <sup>ca</sup>  
ben hetten sein sollen oder gewesen wehren.

Vnd irret gegen diese drey klahre vnd mit einander stim-  
mende Fürstliche Heyratsverträge nicht / Was der zwennter  
Tochter / Frauwe Amien Pfalkgräffinnen bey Rhein / elti-  
ster Sohn / Herr Volfgang Wilhelm Pfalkgraf bey Rhein /  
Herzog in Bayern / Graf zu Beiden vnd Spanheim / <sup>ca</sup>  
hiebevorn / vnd darbey auch die obangereate Priuilegia Kays-  
fers Caroli V. Ferdinandi in Truck außgeben / Vnd sonst  
hin vnd wider spargiren vnd insinuiren lassen / auff folgende  
Puncten / in effectu berühend. Erstlich / als solten die Preuss-  
ische pacta dotalia sich zu gerürtem Priuilegio Caroli V. re-  
feriren. Zum andern / daß S. F. Gn. Frauw Mutter zur  
zeit derselben bestatnus einige wissenschafft von solchem Pri-  
uilegio nicht gehabt haben solte. Zum dritten / das ange-  
regt Priuilegium allein der verstorbenen Töchter Manliche  
Leibserben zur successione habilitire / deren die Herzogin in  
Preussen keine / dan allein Töchter verlassen. Zum vierten /  
daß dieselbe Herzogin den Tahl nicht erlebet. Zum fünfften /  
das S. F. Gn. Frauw Mutter zuemitteren Bericht zu ley-  
sten bedenkens gehabt / auch wirklichhen auff diesen Tahl nit  
verzlegen haben solle. Zum sechsten / daß die Preussische  
pacta antenuptialia von der Kayserlichen Maiest. nicht con-  
firmi

W

firmi



miter sein. Zum Siebenden/ daß dieselbe S. F. Gn. als dem eltesten Sohn von der eltesten Tochter/welche den sterbfall erlebet / an Ihrem jure quaesito nicht præjudiciren können. Zum Achten vnd letzten/ daß die Jüngste Tochter/ Frau Sibylla Marggräffin zu Burgaw in angeregte pacta nicht bewilliget habe.

Dan soviel zum ersten das Priuilegium Kaysers Carolt des Fünfften anlanget / geschichte dessen in der Preussischer Ehestiftung singulariter oder nominatim keine mention / sondern referiret sich dieselbige Ehestiftung pluraliter zu da bevor erlangeten vnd bestättigten Kaysertlichen Priuilegi- en. Nun habilitiret aber das Priuilegium vnionis Kaysers Ferdinandi nicht der Töchter Mannliche Leibserben restrictiue / sondern in genere Herzog Wilhelms zu Gütlich / ic. Erben von S. F. Gn. posteritet in absteigender Linien / so lang dieselbe wehren vnd vorhanden sein wirdt. Hat also S. F. Gn. als welche beyde Priuilegia erlanget vnd am besten verstanden / das eltere dunkle vnd obscur Priuilegium Carolinum auß dem Jüngern Priuilegio Kaysers Ferdinandi / den vhralten Verträgen vnd herbringen der voriger in G. N. E. ruhenden Herzogen zu Gütlich / Cleue vnd Bergh / ic. vnd derselben Landen gemeins / in den Preussischen pactis dotalibus interpretiret / damit die vnion der Fürstenthumb; vnd Landen ordentlich vnd vor erst auff den Primogenitum des Mannlichen stammens vnd dessen Erben / vnd im fall abganas derselben auff die Elteste Tochter die Herzogin in Preussen vnd Ihrer S. Gn. Erben / vnd also folgendes von einer Person vnd linien descendentium primogenitorum eorumque hæredum zur anderen angestellet würde. Vnd gesetzt / daß die Preussische Ehestiftung sich allein zu einem Priuilegio referiren thette / so kunte doch dasselbe nicht eben auff Priuilegium Caroli V. sondern viel mehr per benigniorem & fauorabiliorem præsumptionem & interpretationem auff das nähere vnd völligere Priuilegium Kaysers



fers Ferdinandi gezogen worden/ Welches die Erben vnd  
posteritet in absteigender Linien indifferent, secundum  
iuris primogeniturę prerogatiuam, zulessen/ vnd viel-  
hochgemeltes Herzogen Wilhelms zu Gütlich/ re. in gerür-  
ter Preussischer Ehestiftung/ dem Thralten herbringen/  
vnd landsbrauch gemess/ gerhaner Disposition sich durch-  
aus vergleicht/ vnd das Carolinum Priuilegium nach dem-  
selben interpretiret vnd verstanden werden muß. Es hat  
auch in S. F. Gn. gefallen gestanden/ auß beyden Priui-  
legijs das volligere vnd mülighers anzunehmen/ vnd  
sich desselben zubehelffen/ das ander woll miteinander fah-  
renzulassen. Vnd wann gleich angedeuttes letzter Priui-  
legium Ferdinandi zur Succession nicht gehörig sein solte/  
auch die in den Preussischen pactis beschehene Dispositio vnd  
Prouisio nicht vorhanden wehren/ Vnd schlechlich auß  
Käyseris Carls Priuilegium gegangen werden solte/ So weh-  
re doch der Fahll/ welcher sich jeso zugetragen (da vor Tödt-  
lichen abgang des Mannlichen Stammens die Elteste Toch-  
ter/ deuo sonsten/ vermöge Priuilegij vnionis die ganze  
successio iure primogeniturę des Herren Pfalkgraffen en-  
gener Bekantnis nach/ gebühret haben solte/ mit hinterlas-  
sung ehelicher Erben Todts verschenden:) in demselben Pri-  
uilegio nicht begriffen/ vnd könte also nach solchem priuile-  
gio nicht decidiret/ sondern mußte als casus omisus der dispo-  
sition gemeiner Landt: oder beschriebener Rechten gelassen  
werden.

Daher dan zum andern die angemassete ignorantia besagts  
Priuilegij Carolini an Pfalk Neuburgischer seitten desto we-  
niger vorstendig sein kan/ sondern ganz vnerheblich ist/ wie  
auch in solchẽ wichtigen Sachen/ vnd zwischen/ so hohen Per-  
sonen ignorantia nicht wol presumiret werden kan/ Bevorab  
weil Herzog Wilhelm zu Gütlich/ re. bey der Preussischer Hey-  
ratsvorschreibung angelobet/ J. F. G. zukünfftige Enthumbẽ  
darinn abgeredter pacten zuberichten/ welches dieselbe auch  
vngeweyfelt nicht hinderlassen werden haben/ Auch  
das es geschehen sey / die zwischen Ihr S. F. Gn. Gn.  
Pfalk



Pfalzgraff Philips Ludwigen/ vnnnd dessen Herkliebsten Gemahlin Frauen Annen/ r. auffgerichtete Ehestiftung gnugsamb angezeigt vnd erweiset.

So kan auch zum Dritten die Clausula mehrgemeldes Priuilegij Carolini / welche von der Töchter Mannlichen Leibserben redet/ zu gegenwertigem Fall etiam cessante Priuilegio Carolini Ferdinandi & dispositione in pactis Borussiae facta gar nicht statt haben/ Dann dieselbe disponiret allein in dem Fall/ wosern zur zeit absterbens des Mannstammens keine Töchter im Leben sein würden / welcher Fall sich aber nicht zutrugen / sondern noch drey derselben Fürlichen Töchtern im Leben.

Ob den wol zum Vierten die Elteste Tochter/ Frau Maria Leonora/ Herzogin in Preussen/ r. ehe dann Ihr F. Gn. Herr Bruder/ Herzog Johans Wilhelm zu Cüllich/ r. mit Todt abgangen/ vnnnd also den Fall nicht erlebet/ auch keine Söhne/ dann allein Töchter hinterlassen/ So ist doch die elteste derselben Töchtern/ jetzige Churfürstin zu Brandenburg/ r. in Krafft des Priuilegij Kaisers Ferdinandi/ vnnnd der Alt Väterlicher in Preussischer Heyratsverschreibung beschriebener disposition vnnnd provision als filia primogenita/ zu dieser succession vnablehulich berechtiget/ wie auch vorhin erklehret worden.

In welcher Form aber Hochgemelte Frau Anna/ Pfalzgräffin bey Rhein/ r. Verziehen habe / Ist man noch zur zeit wegen verschlossener vnnnd consignireter archiuen nicht eygentlich berichtet/ Aber doch einmahl gewis/ wann gleich gar kein oder aber ein vnngutsamer Verzicht geleistet worden wehre/ Daß dennoch Ihr F. Gn. Vermög Ihrer Heyratspacten (darinn auch der Verzicht bereits mit außdrucklichen Worten geschehen / vnnnd forma des fernern Verzichts bevriffen dieselbe geführtlich vnnnd den Preussischen pactis gleich örmigh zu thun schuldig / Insonderheit weil angeregte Heyratsverschreibung bey Wahren vnnnd Fürstlichen trewe / Welches zwischen Fürstlichen Persohnen grosser Krafft vnn Wirkung ist) vnn v im iuramentu hat/ stet/ Best vnn vnn



unverbrüchlich zu halten/ ohne alle geuerde/ geredt vñnd ver-  
sprochen worden.

Inangesehen zum Sechsten/ ob gleich die Preussische  
Ehestiftung von der Kayserlichen Mayest. nicht Confirmi-  
ret worden/ Dan weil das letzere Priuilegium Kayfers Fer-  
dinandi/ welches die Succession aller Fürstenthumben vñnd  
Landen/ so lang dieselbe Succession Herzog Wilhelms Er-  
ben von Ihrer polteritet in absteigender Linien wehret vñnd  
vorhanden sein wirdt/ Ihnen zusammen vniret vñnd gentslich  
bey einanoer vngefondert vñnd vuzertrennet zuweisen/ Vñnd  
darein Ihrer Kayserlichen Mayestat/ vñnd dem Heiligen  
Reich mehr nicht/ dann der selben Recht vñnd Gerechtigkeit/  
soniet die gemeine Reichssteuer vñ anders belangedi/ vor-  
behalten/ dasselb Priuilegium auch beyde durch gefolgete vñnd  
jetzige Kayserliche Mayest. bestetiget worden/ Als ist vnion-  
nischen gewesen vñnd noch/ vber gerürte Preussische Ehestif-  
tung/ so angeregtem Priuilegio gemess auffgerichtet/ Vñnd  
daran jetzige Kayserliche Mayest. der das Reich kein inter-  
esse mehr hatt/ sonderbahre Confirmation zu impetrieren.

Kam auch zum Siebenden Pfalz Neuburgs F. Gn.  
sich wieder vielgemelte Preussische pacta antenuptialia feins  
iuris quæsit/ auß obbemeltem Priuilegio Carolino mit sueg  
beruhmen/ In erwegung gerurt Carolinum Priuilegium nit  
allein durch das newere Priuilegium vnionis Kayfers Fer-  
dinandi vñnd Herzog Wilhelms zu Gûlich/xc. in gedachten  
pactis antenuptialibus gethane Prouision/ wie oben gesagt/  
interpretiret vñnd erkleret/ vñnd dardurch die Succession der  
jetzigen Churfürstinnen zu Brandenburg deseriret worden/  
Sondern auch anderer vhsachen/ zugeschwiegen/ ohn daß  
der Zahl auff welchen J. F. Gn. sich auß mehrbemeltem Pri-  
uilegio Carolino zu qualificieren vntersehen/ gar nicht existiret  
noch sich zugeragen hat.

Letzlich mag der Preussischen Ehestiftung kein nachteil/  
vielweniger Pfalz Neuburgs F. G. tanquam obiectio ex  
prætenso iure tertij vel tertia einigen vortheil gebahren/  
Daß die Maggraffin zu Burgaw/ als Jüngste Tochter vñnd  
Herzog



Herzogin zu Göllich/ze. in dieselbe Ehestiftung nicht bewilliget haben möchte/ dann wann dem gleich also wehre/ So ist doch Ihr F. Gn. dero Väterlicher disposition vnd ordnung folge zuthun/ Vnd in krafft derselben sich gleichsamb Ihren noch lebenden zweyen eltern Frauen Schwestern mit Ihrem gebührenden antheil zugelegter Geldsummen abfinden zulassen/ zu Recht schuldig vnd gehalten.

Auß welchem allen nun abermahl schließlich abzunehmen/ das vngedacht durch Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm bey Rhein/ze. beschehener einreden/ obhochgedachter Churfürst zu Brandenburg/ze. im Namen Ihrer Churf. Durchl. Ehegemahlin/ Vermög der heller klaren vnd ronden/ auch durch beide eltern Schwestern/ Pfalzgraffinnen bey Rhein/ze. in derselben pactis antenuptialibus approbirten vnd bestetigten Preussischen Heyratspacten/ in der Succession der Fürstenthumben Göllich/ Cleue vnd Berg/ auch Graffschafft von der Marek vnd Krauensbergh/ vnd aller anderer Fürstlicher Gölischer verlassenschaft allen vielhochgedachter Weiland Frauen Marien Leonoren Herzoginnen in Preussen/ze. noch lebenden Schwestern vnd dem Erben vorzuziehen vnd zu preferiren sey.

Copen



## Copy der Missiven eines gutten Patrioten.



Ein freundlichen gruß mit erbietung al-  
les liebes vnd guts zuvorn/ Edler vnd  
Ehrenvester insonders gunstiger Herr  
vnd gutter freunt/ Was E. L. mir vom  
6. dieses wegen des Herrn Pfalzgraffen  
zu Neuburgh vor diesem angeschlagenen  
Patents / vnd getruckten Vermeint  
hin vnd wieder insinuireten vnd spar-  
gerten berichts wolmeinentlich zugeschrieben / vnd fur guth  
angesehen/ Das vmb des gemeinen Mannes vnd deren willen  
so dadurch etwan auf jene seite informiret vnd eingenommen  
sein möchten/ gleichfals in offenem truck ein gegenbericht ver-  
fertiger wurde / Solches habe wol empfangen / vnd seines  
mehrern inhalts ablesendt verstanden / Vnd bleibet E. L. dar-  
auff freundlich vnterhalten/ das Ich in vertrauen wol so viel  
Bernommen / das die Churfürstliche Brandenburgische in  
diese Fürstenthumb vnd Landen abgeordnete Herrn Rätze-  
sich vber solch vnbegrundet werck in einige getruckte oder vn-  
getruckte Wechfelschriffien gegen hochgedachten Herrn Pfalz-  
graffen zu Neuburgh / einzulassen / aus hochbewegenden  
Ursachen bedencken tragen / Sondern in der gengklichen  
zuversicht zu den löblichen Landtstende stehen / das die sel-  
be aus dem bey den Fürstlichen archivis erfindlichen / so  
wol Preussischen / als Pfalzgräffischen Chrestlichen pa-  
ctis , Ihres Gnedigsten Churfürsten vnd Herren / in  
ehelicher / auch Väterlicher Vormunderschafft Ihrer  
Churfürstliche Gn. herkliebsten Gemahlin / Frauen Anna  
geborne Hertoginnen vnd eltester Tochter in Preussen  
vnd mit derselben erzeugter Fürstlicher Kinder offen-  
tun



fürnlich vnd vnabreillich Recht zu der successione dieser Fürstenthumben vnd Landen vnd Hingegen des Herren Pfalckgraffen zu Neuburg zc. vnbegreudere anmassung gnugsamb werden spüren vnd ermessen können. Diemell aber E. L. in eventum allein für sich selbst etwas grundlichen beriches war auf höchstgedachtes Herrn Churfürsten zu Brandenburg Recht heubtsächlich oder in Petitorio beruhe / zu haben begohret / Als habe derselben solches meinem einseitigen Verstande nach / vnd so viel Ich dessen von denen / so von diessen sachen wissen solten berichtet werden mögen / folgender gestalt anzufuegen nicht nicht zuverweigern gewußt.

Das nemlich in dero zwischen Herrn Albrecht Friderichen Marggraffen zu Brandenburg vnd Herkogen in Preussen / mit weilland frauen Marien Leonoren, geborner Herkogin zu Göllich Cleue vnd Bergh / Christmildes andenkens / im Jahr 1572. den 14 Decembris zu Hambach mit guettem wissen vnd willen der Landtsfende aufgerichteter Ehe stiftung austruellich pac sciret vnd Versehen / Das in dem ieko zugetragenem fall des absterbens männlichen stammens der Herkogen zu Göllich / zc. ohne Leibserben / die Fürstenthumben Göllich / Cleue vnd Bergh / die Graffschafft Marck / Ravensbergh vnd andere angehörige Herzogteitten / so höchstgedachter frauen Marien Leonoren Herrn Vatter / Weilland Herz Wilhelm / Herkog zu Göllich / Cleue vnd Bergh hochloblicher gedechtnus domals eingehabt vnd besessen / vnd was E. S. Gn. oder dero Mäntliche Erben hinter sich Verlassen wurden mit Landen vnd Leuten / höchstgedachter frauen Marien Leonoren, als der eldster Tochter vnd dero mit Herkog Albrecht Friderichen in Preussen erzeugte Leibserben Kraft vnd inhalts darüber dabevor erlangeten vnd bestetigten Kayserslichen Privilegien (jedoch gegen herausgebung einer benannten summen Geldes) kommen vnd Vererbet sein / Daran sich die Landtschaften auch halten solten / In welcher Ehe stiftung dan der wegen zu gerurten Kayserslichen Privilegien relation beschehen. Das die selbe Privilegia nicht  
allet



allein die Töchter vñnd deren Erben auff absterben des Mans  
stammens vñnd deren Erben zu der succession habilitiren/ son-  
dern auch die gantzlich succession einer derselben vñnd zwar der  
Erlisten vñnd dero Erben/ wie ohne das dieser orter offenbah-  
ren vñnd kundlichen Landbrauchs zuweignen.

Gestalt die Pfalzgraffische Neuburgische Heyratsver-  
schreibung / vñnd darein verfasseter Verzicht angedeutet  
Preussischen Heyratlichen pactis gemess / vñnd darein klar-  
lich disponiret/ das die zwenyte Tochter / Frau Anna Pfalz-  
gräffin bey Rhein/ zc. geborne Herzogin zu Gütlich/ Cleue vñnd  
Berg/ in jeso zugetragenem fall ehe vñnd anders nicht/ dann  
wofern die Eltere Tochter Frau Maria Leonora Herzogin  
in Preussen auch ohne einige Leibserben mit Todt abgehen  
solte/ Als dann nach Todt derselben oder Ihrer ehelicher Leibs-  
erben in dero oder Ihrer ehelichen Leibserben Fußstapffen  
tret. e solte/ wie solches alles obgedacht Pfalzgraffe zu Neuburg  
F. Gn. in dero im truck außgegangenen vermeinten turken  
Summarischen Bericht zu guter massen selbst bekennen/ vñnd  
die Clausuln der Preussischen Heyratsverschreibung/ wie auch  
der Pfalzgraffischen Neuburgischen vñnd Zwenbruckischen  
pactorum dotalium, so hierbey sub literis A. B. vñnd C. mit  
vbersendet werden/ deutlich nachbringen.

Darauf nun vñnwidersprechlich erfolget / das ob gleich  
mehr Hochstgedachte Frau Maria Leonora Herzogin in  
Preussen/ zc. Vor Ihrer F. Gn. Herrn Bruderen Herzog  
Johans Wilhelms zu Gütlich/ zc. Todts verfahren / dennoch  
derselben hinterlassene Erliste Tochter jetzige Churfürstin zu  
Brandenburgh / vñnd Ihr Churf. Gn. erzeugete Erben in  
Krafft angezogener Heyratspacten / vñnd zustimmenden kunt-  
lichen Landbrauchs zu dieser succession/ vor dero Frawe müt-  
terlichen vñnd respective Altmutterlichen Schwestern noto-  
rie berechtiget/ vñnd denselben zu præferiren seyen.

Vñnd dieweil ob hochgedachter Herzog Wilhelm zu Gütlich/  
zc. welches F. Gn. die Keyserlichen Privilegia erlanget vñnd  
imperiret/ vñngewiselt dieselben quoad successionem filia-  
rum earumque hæredum am besten verstanden vñnd interpre-

E tiren



ren können / auch in den Preussischen Heyrathlichen Pactis  
gungsam erklehret / Vnd daselbst zuthun / vnd darauf  
inter liberos vermöge gerurter Priuilegien, vnd insonder  
heit in macht der Vhralter vnd Confirmireter pactorum v  
nionis, welche zu sampt dem Landbrauch auf die Eltiste Toch  
ter / vnd Ihre Erben gehen vnd zu verstehen / allerding  
mechtig gewesen / Als wirdt zwar fast frembd vnd zu wi  
derlegen vnnötig erachtet / Was dargegen von angemasse  
ter vnwissenschafft des Käyserlichen Priuilegij successio  
nis, Vnd als solte dasselbe allein von den Töchtern so ha  
redes masculos erzeugen vnd nachlassen wurden zuversteh  
en sein / vnd das daher Frau Anna Pfalzgräffin bey  
Rhein vnd dero Herr Ehegemahl / Pfalzgraff Philips Lud  
wig / Ihr F. F. G. Gn. zugemuteten Verzicht zuthun bil  
lich bedenkens gehabt haben solten / an Fürstlicher Neubur  
gischer seitten herfür geruckt werden wollen / Devorab weil  
nicht allein die angegebene ignorantia gestalten sachen vnd  
Versohnen nach nicht Vermittlich noch glaublich / sondern  
der außdrucklicher / heller / vnd Klärer buchstab Vielge  
dachter Preussischer Heyrats pacten, vnd dardurch des al  
ten hochloblichen in Gott ruhenden Herrn / Herzog Wilhelms  
zu Gütlich ic. beschehene Erklehrung vnd Auslegung des  
Käyserlichen Priuilegij successionis, vnd zu dem der vhr  
alte immemorial vnd notorischer Landbrauch dieser Für  
stenthumben vnd Landen die weitgesuchte vnd violentam  
interpretationem des Herrn Pfalzgraffen zu Neuburgh gang  
vnd gahr nicht zulassen / Vnd die renunciaciones vermög  
gerurtes Preussischen Heyrats Vertrags allbereit vorhin  
in der Pfalzgräffischen Heyrath verschreibungen geschehen /  
Auch Ihr F. F. G. Gn. zu ferneren verzichten in latiori &  
optima forma, da nöttig / verhasstet seint.

Zuegeschweigen / Das angerechtes Priuilegium successio  
nis Käysers Caroli V. in dem tenore, wie dasselb in druck aus  
gangen / dem darnach von Käyser Ferdinando erlangten  
Priuilegio Confirmatorio vnionis, so generaliter von Ero  
be



ben redett/ zu wieder läuffen musse/ Jah wann auch der selb  
abgestorbene vnser gnediger Landtsfürst vnd Herz Weilt  
land Herz Johans Wilhelm Herzog zu Gülüch/ Cleue vnd  
Bergh/te. hochseliges angedenckens eheliche Töchter nach  
gelassen hette/ Dieselbe durch die Schwestern von der suc  
cession dieser Fürstenthumb: vnd Landen hetten müssen aus  
geschlossen sein vnd bleiben/ Welches jah ganz absurdum  
vnd doch hochgeehrten alten Herrn/ Herzogh zu Gülüch/te.  
meinung im geringesten nie gewesen/ Gestalt der fall besagtes  
Priuilegij/ darauf Neuburgh F. Gn. sich gründen/ sich noch  
zur zeit viventibus adhuc tribus sororibus gahr nicht zu  
getragen/

Derwegen dan/ vnd in ansehung mehrgemelte/ mit guttem  
wissen vnd willen der Landtskünd aufgerichtete Preussische  
pacta antenuptialia, die succession dieser Fürstenthumben/  
Graf: vnd Herschafften mit hellen / runden vnd klahren  
Wortten dero abgelebter Herzogin in Preussen vnd Jh  
rer F. Gn. Leibserben generaliter vnd ohne einige restri  
ction auf den nun mehr bezegenten fall zugeben vnd deferiren,  
Vnd die Landtskünd daran sich zuhalten verwiesen wor  
den/ Dieselbe pacta auch durch die Pfalzgräffische Heyrats  
verschreibungen bestetiget/ darein mit außdrucklichen Wort  
ten verziegen/ vnd allein die succession auf den fall vorbe  
halten worden/ wofern der manliche stam der Herzogen zu  
Gülüch/te. vnd die eliste Tochter Frau Maria Leonora Her  
zogin in Preussen vnd deren Leibserben mit Todt abgan  
gen sein wurden. Zu dem weil die Churfürstl. Brandenbur  
gische abgeordnete Rähte sich einiger bestendiger Verglei  
chung so zwischen den löblichen Fürsten Pfalz vnd Bran  
denburgh beschloffen/ Vnd auff gegenwertigen fall gerich  
tet sein solten / Keins wegs zu erinnern noch zu berichten  
wissen / Vnd die Heyrathliche pacta sonderlich zwischen  
Fürstlichen Persohnen / Stett / Vest vnd vuerbrüch  
lich gehalten werden sollen/ So kan meines geringfügi  
gen ermessens anders nicht gesagt werden / Dann das  
Hochstgedachter HERR Churfürst zu Brandenburg

E ij

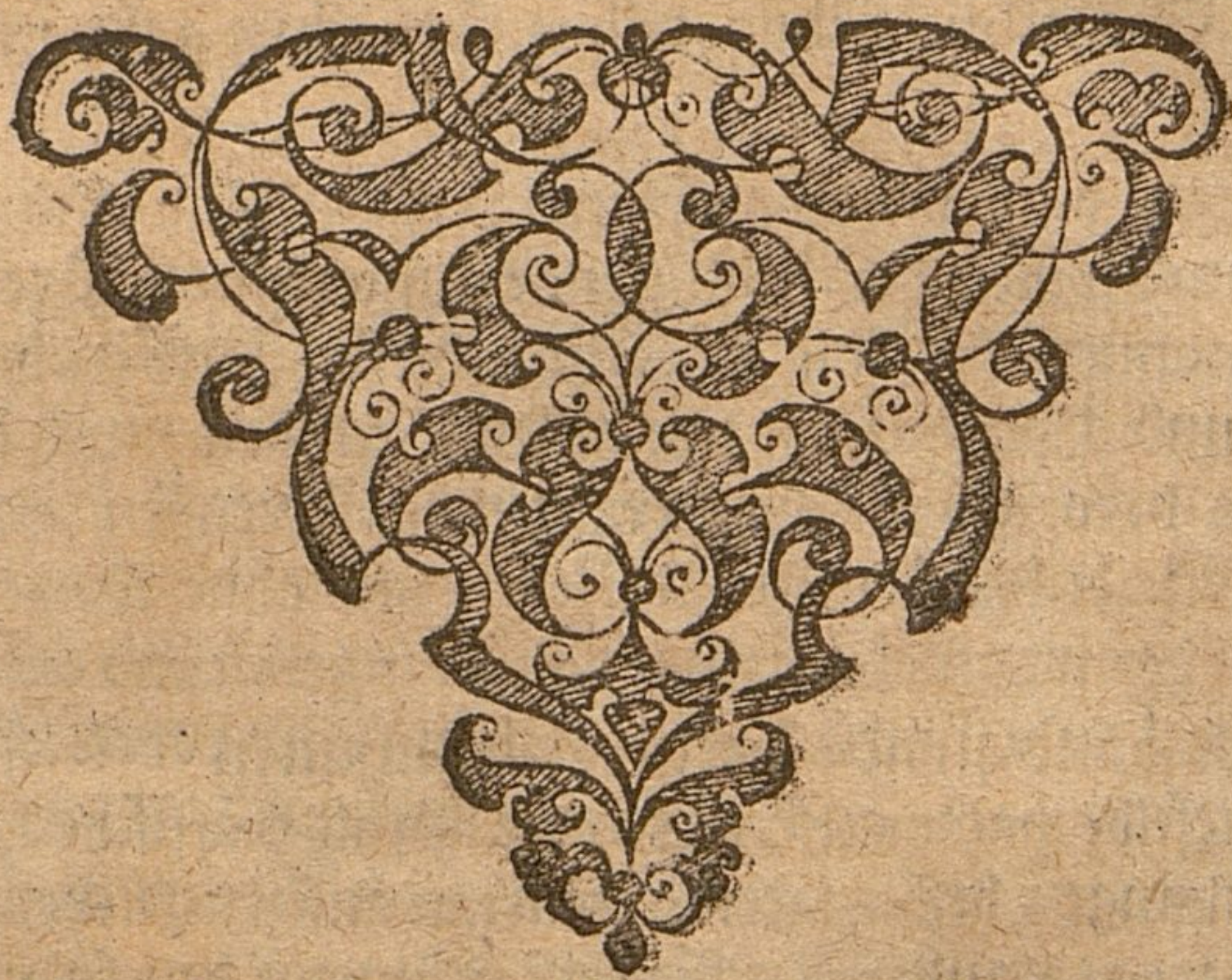
ein.





Ein wohl fundierteres Recht zur successiō dieser Landen habe/  
Vnd an statt Ihr Chursürstl. Gn. Gemahlin vnd mit  
derselben erzeugeter Fürstlicher Erben/ allen Competitoren  
darein vorzuziehen sey.

Welches Ich E. L. also guter einseitiger meynung / vnserm  
Miteinander habenden vertrau- wen nach freundslich habe  
bergen mögen. Vnd befehle dieselbe hiemit dem  
Allmechtigen /c.



Clausel



Clauſel auß dero Herzoginn in  
Preußen, Franwen Marien Leonoren Ehe-  
ſtiffung. De dato Hambach den 14. Decembris,  
Anno 1572.



Order iſt bewilliget vnnnd beſchloſ-  
ſen/ ob wir Wilhelm/ Herzog vnd  
Maria Herzogin zu Gällich/ Cleue  
vnd Berg/ ic. keine Mänliche Erben  
lebendig hinderlaſſen würden / die  
ſörter keine Erben verließen / Als  
dann ſollen vnſere Fürſtenthumben/  
Gällich/ Cleue vnd Vera/ die Graffſchaft Marek/ Ka-  
uensperg/ vnd andere Herrligkeiten/ ſampt allen Gütes  
ren/ ein: vnd zubehörungen/ an: vnnnd zuſelleig: Gerechts  
tigkeiten/ ſo wir jcho einhaben/ vnd beſißen/ vnnnd was  
wir oder vnſere Mänliche Erben hinter vns verlaſſen  
werden/ nichts außgeſchloſſen/ mit Landen vnd Leuten/  
wie wir oder vnſere Mänliche Leibserben gebrauchet/ o  
der hetten gebrauchten mögen/ an gedachte vnſere Eluſte  
Tochter/ Fräwlein Maria Leonora/ vnſers zukünfft  
igen Eynhumbs/ Herzog Albrecht Friederichs Gemahl  
vnnnd Ihrer beyder L. L. Erben/ ob ſie die miteinander  
zeugen würden/ Crafft vnd Inhalt darüber hiebedor ers  
langten vnd Beſtettigte Käyſerlichen Privilegien/ kom  
men vnnnd Bererbet ſein/ daran ſich die Landſchafften  
auch halten ſolten / vnnnd do der Fall geſchehe/ das  
beyde vnſere geliebte Sohne Carl Friederich vnnnd Jo  
hans Wilhelm ohne Leibserben auß dieſem Jamerthall  
verſchieden (: welches doch der Allmechtige gnediglich  
verhüten wolle: ) vnnnd alsdann obgemelte vnſere Für  
ſtenthumben vnd Landen an vnſern geliebten Eynhumb/  
Herzog



Herkogh / Albrecht Friederichen / vnnnd vnser Eliste  
Tochter / Maria Leonora vnnnd ihre Erben kommen  
vnd fallen werden / 2c. Ist förder abgeredt / daß auff  
solchen Fall / durch vns Herkog Albrecht Friederich  
chen / oder vnser Erben / vnnnd Nachkommen / zu vnd  
neben den N. N. Goltgülden / zu einer jederer oder an  
derer vnser Herkog Wilhelms dreyen Töchtern / Hey  
rathgut / N. N. Goltgülden / Innerhalb vieren Jah  
ren / vor alle Gerechtigkeit so Ihr Liebden an allen ver  
lassenen Landen / Güttern / Gülden vnnnd Renten / nichts  
außgeschlossen haben möchten / Wann das Jahr nach  
den anfall verschieben einer jeden ihr antheil darvon  
(:ohn das wir vnser Oheimbs vnd Schwagers Herkog  
Wilhelms Lande vnd Leute darmit nicht belegen / oder  
beschweren mögen) vergnügen werden sollen / 2c.

Wurde aber eine von den vberigen vnser Herkog  
Wilhelms dreyer Töchter / ohne Leibserben abgehen  
alsdann soll derselben Antheil von den N. N. Golt  
gülden / so zu außstattung Ihrer gerechtigkeit gemacht  
auff die andere vnser Töchter vnd Ihre Erben / so mit  
der vorbenanter Summa abgegnügen werden sollen /  
keine außgeschlossen / soviel alsdann sein wurden / gefal  
len sein.

Welches auch so oft eine Verheyratet werden soll  
vnnnd wenn wir eine Verheyrathen wollen / soll solches  
mit Rath vnser Herren vnnnd Freunde geschehen / auch  
zu jederzeit / so die Eheveredmus gemacht den jenigen  
so das Fräwlein haben soll / angezeigt werden / wie es  
deßfals halber / So sich der zutragen würden / abge  
redt vnd beschlossen / dar auff dann auch gnugsamb Ver  
zichts vorschreibung / vnd was sonst noth ist / durch bes  
melten vnser zukünfftigen Eychumbbs Herkog Albrecht  
Friederich



Friederichen/ vnd vnser Tochter Fräwlein Maria Leonora/ von der so dermassen Verheyraht / genommen werden soll.

Do auch künfftig ein von obgemeltem den andern vnsern dreuen Töchtern Verheyraht / Sollen desfalls wir Herzog Wilhelm / oder unsere Erben / sein / Herzog Albrecht Friederichen Liebden / oder dessen Erben ersuchen / damit sie Ihre Rache vnd verordneten solchen vorhabenden Tractation bezuwohnen / vnd das die Verzicht von denen Herrn / An welche unsere Töchter Verheyraht / abgehandelter massen empfangen Gegenwertig zu seyn / abfertigen.

Clausel



**Clausel aus Pfalzgraff Philips Lu-**  
**dowias Gemahlin Frauen Anna/ geborne**  
**Herzogin zu Gällich/ re. Pactis dotalibus, De dato**  
**Neuburgh 27. Septembris Anno**  
**1574.**



itter ist auch hierinnen abgerede  
Das wir Pfalzgraff Philips Lu-  
dowigen vnnnd obbemelt Fräulein  
Anna/ gegen empfahung solches  
N N. goltgulden Heyratguts/ wann  
die Bezahlung geschehen ist/ vor  
vns/ vnnnd vnserer Erben/ auff alle  
Fräulein Anna Vätterliche vnnnd  
Mutterliche Erbe vnnnd nachgelassene Güter/ so von dem  
Fürstenthumb Gällich/ Cleue vnnnd Bergh/ vnnnd derselben  
angehörigen Graf: vnnnd Herrschafften Herkommen/  
gnugsamblich/ wie sich im Recht gebüret/ verzeihen/ vnnnd  
daran alle Gerechtigkeit / so J. L. Hatt oder haben  
möchte/ vorgedachtem vnserm freundlichen Lieben Vets-  
tern/ Herzog Wilhelm zu Gällich vnnnd S. L. rechten  
Erben zustellen sollen vnnnd wollen/ daran keine ansprach  
oder forderlig/ in oder außershalb Rechts zu haben oder  
zugewinnen/ auch wir vñ Sie in kraft dis briefs obgemel-  
ter massen verzeihen haben/ Es wehre dan/ das wir Her-  
zog Wilhelm zu Gällich/ oder vnserer Manliche Leibes  
erben/ ohne eheliche Leibeserben mit tode abgehen wurs-  
den/ Das der Allmechtige Gott doch gnediglich verhüt-  
ten wolle/ Auff den Fall soll vnserer geliebten Tochter  
Fräulein Anna/ re. die anwartung vnbenommen/ son-  
dern hiermit gentslich vnnnd außtruellich vorbehalten  
sein/ Dero gestalt/ do vnserer geliebte Eltere Tochter  
Frau



Fraw Maria Leonora / Herzogin in Preussen / nach  
Tödlichem abgang vnserer ehelichen Sohne vnd mans  
erben / in vnserer Fürstenthumben vnd Lande Succedi  
ren wurde / Das als dan vorgemelter Vnserer geliebo  
ten Tochter / Freulein Anna zc. vnd Ihren ehelichen  
Leibserben von all sulcher Summa geldes / wie in der  
Preussichen Heyrahts notul vnd sonst vorordnung  
vorsehen / vnd obberurte Herzogin in Preussen / vor  
müge derselben Ihren dreyen Schwestern Zuerlegen  
verhafftet / Ihr angebürnus zukommen / Mitt der bes  
cheidenheit / Das nach Ihrer Freulein Anna zc. thödlis  
chem abgange / vnd one Hinterlassung einiger ehelicher  
Leibserben / vnser freundlicher lieber Vetter Pfalzgraf  
Philips Ludowicz. S. L. lebenslang die abnutzung von  
solcher Summa geldes. nach Er. L. thödllichen abgang  
aber / dieselbe zu ruck / auf Ihre / freulein Anna zc. negste  
erben wiederumb fallen solte / Sonsten / woferne dieselbe  
vnser geliebte eltere Tochter / auch one ehelichen leibser  
ben / da Gott für sein wolle / mit thode abgehen solte / das  
vielberurte vnserer Tochter / freulein Anna / als nach der  
Fraw Maria Leonora / die eltere oder ihre eheliche leibs  
erben / in derselben / vnserer eltern Tochter / oder dero  
abgestorbenen eheliche Leibserben Fußstapffen treten /  
vnd alles des jenigen / an Land / Leuthen / fahrnis vnd  
andern vehig vnd erben sein sollen / aller gestalt als wie  
vorgemelte Fraw Maria Leonora Herzogin in  
Preussen / oder ihre eheliche Leibes Er  
ben hetten sein sollen oder gewes  
sen wehren zc.

D

Clausel



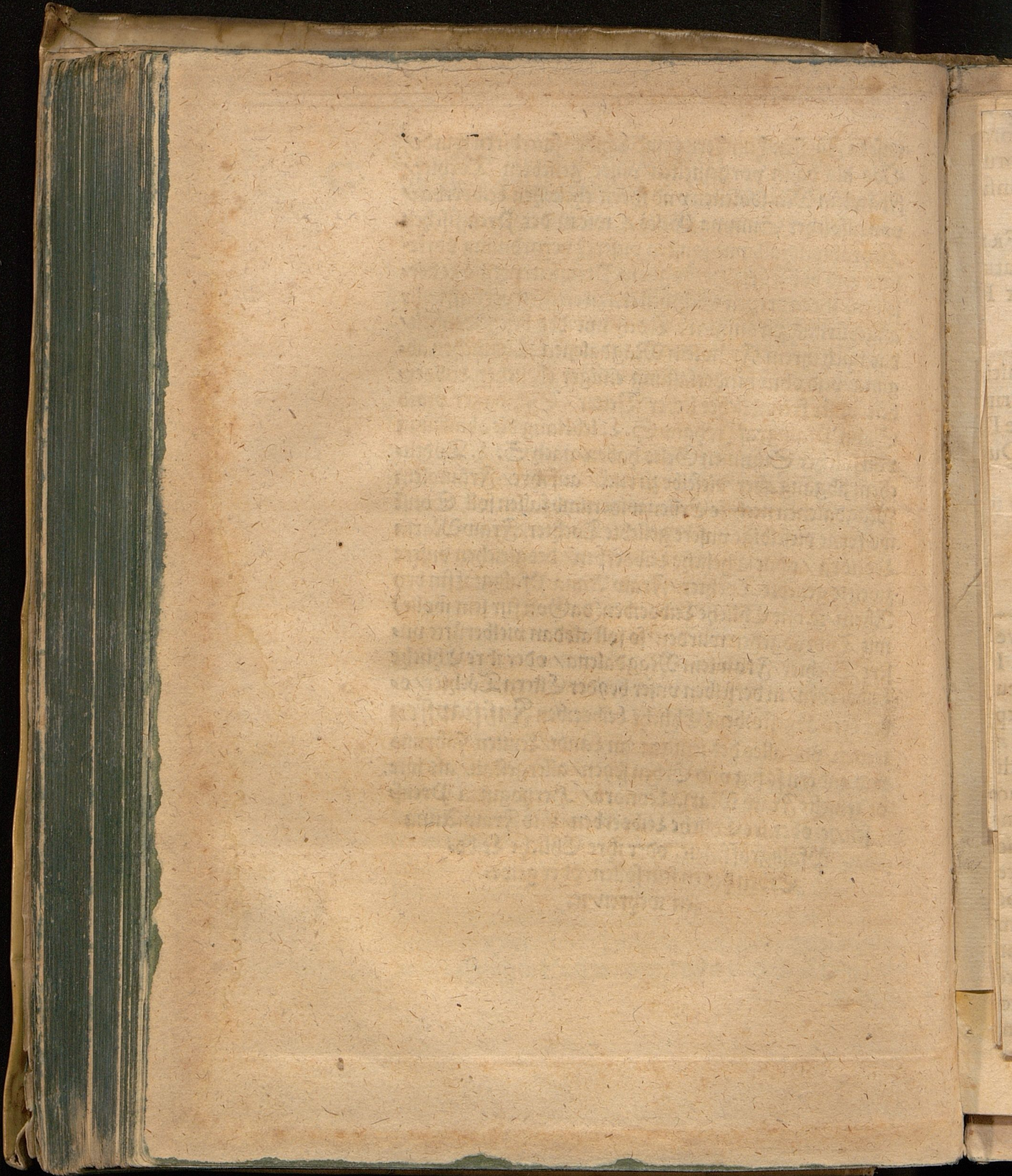
**C** Klausel aus Pfalzgraff Johansen  
Witben Eheberedung / De dato den .ii.  
Oktobris, Anno 1579.

**W**itter ist auch hierinnen abgerede /  
das wir Pfalzgraf Johans / vnd  
obgemelt Fräulein Magdalena / ge-  
gen empfangung solcher N. N. Goltz-  
gülden Heyrahtguts / wan die bezah-  
lung geschehen ist / vor vns vnd vnser-  
re Erben / auff alle Fräulein Mag-  
dalenen Vätterliche vnd Mütterliche Erbe vnd Nachge-  
lassene Güter / so von den Fürstenthumben Göllich / Cle-  
ue vnd Bergh / vnd derselben angehörigen Graf / vnd  
Herrschaften herkommē gnugsamlich / wie sich im Rech-  
ten gebühret / verziehen / vnd daran alle Gerechtigkeit / so  
J. L. hat / oder haben möchte / vorgedachte vnserm freunds-  
lichen lieben Vättern / Schwagern vnd Vatter / Herz-  
zog Wilhelm zu Göllich / re. vnd Sr. L. rechten Erben  
zustellen sollen vnd wollen / daran keine anspruch oder  
forderung / in oder aufferhalb Rechtens zu haben oder zu  
gewinnen / auch wir vnd Sie in Crafft dises Briefs ob-  
gemelter massen verziehen haben / Es were dan / das wir  
Herzog Wilhelm zu Göllich / oder vnser Mannliche  
Leibserben / ohne eheliche Leibserben / mit Todt abhehen  
würden ( Das der Allmechtige doch gnedig verhüte wol-  
le) auff den Fall / soll vnserer geliebten Tochter Fräulein  
Magdalenen die anwartung vnbenommen / sonderen  
hiermit genslich vnd außdrücklich vorbehalten sein / der-  
gestalt / do vnser geliebte eltere Tochter Fraum Maria  
Leonora / Herzogin in Preussen / nach Tödllichem abgag  
vnser ehelichen Sohns / vnd dessen rechten Erben / in  
vnsern



vnsern Fürstenthumben vnd Landen succediren wurde  
Das als dann vorgemelten vnser geliebten Tochter/  
Fräwlein Magdalenen vnd ihren ehelichen Leibserben/  
von alsolcher Summa Geldts / wie in der Preussischen  
Heyrathsnotull / vnd sonst vnserer verordnung vorse-  
hen / vnd obberürte Herzogin in Preussen / vermöge ders-  
selben / ihren dreyen Schwestern zu erlegen verhofft / ihre  
angebürnus zukommen. Doch mit der bescheidenheit/  
das nach ihrem Fräwlein Magdalenen Tödtlichen ab-  
gang / vnd ohne hinderlassung einiger ehelicher Leibser-  
ben / vnser freundlicher lieber Vetter / Schwager vnd  
Sohn Pfalzgraf Johans S. L. lebēlang die abnutzung  
von solcher Summen Geldts haben / nach S. L. Tödtli-  
chem abgang aber / dieselbe zu ruck / auf ihre Fräwlein  
Magdalenen nechte Erben widerumb fallen soll. Sonst  
wo ferne dieselbige vnser geliebte Tochter / Fraw Maria  
Leonora / ohne Ehliche Leibserben / des gleichen vnser  
zweite geliebte Tochter / Fraw Anna Pfalzgraffin bey  
Rhein / r. one Ehliche Leibserben (da Gott fur sein wolle)  
mit Todt abgehen wurden / so soll alsdan vielberürte vn-  
sere Tochter / Fräwlein Magdalena / oder ihre Ehliche  
Leibserben / in derselben vnser beyder Eltern Töchter / o-  
der dero abgestorbene Ehliche Leibserben Fußstapffen  
treten / vnd alles des jenigen / an Landt / Leuten / fahrnus  
vnd andern fähig vnd Erben seyen / aller gestalt / als wie  
obgemelte Fraw Maria Leonora / Herzogin in Preuss-  
sen / r. oder ire Ehliche Leibserben / vnd Fraw Anna  
Pfalzgraffin / r. oder ihre Ehliche Leib-  
serben hetten sein sollen / oder gewes-  
sen wehren / r.







Kg

47574

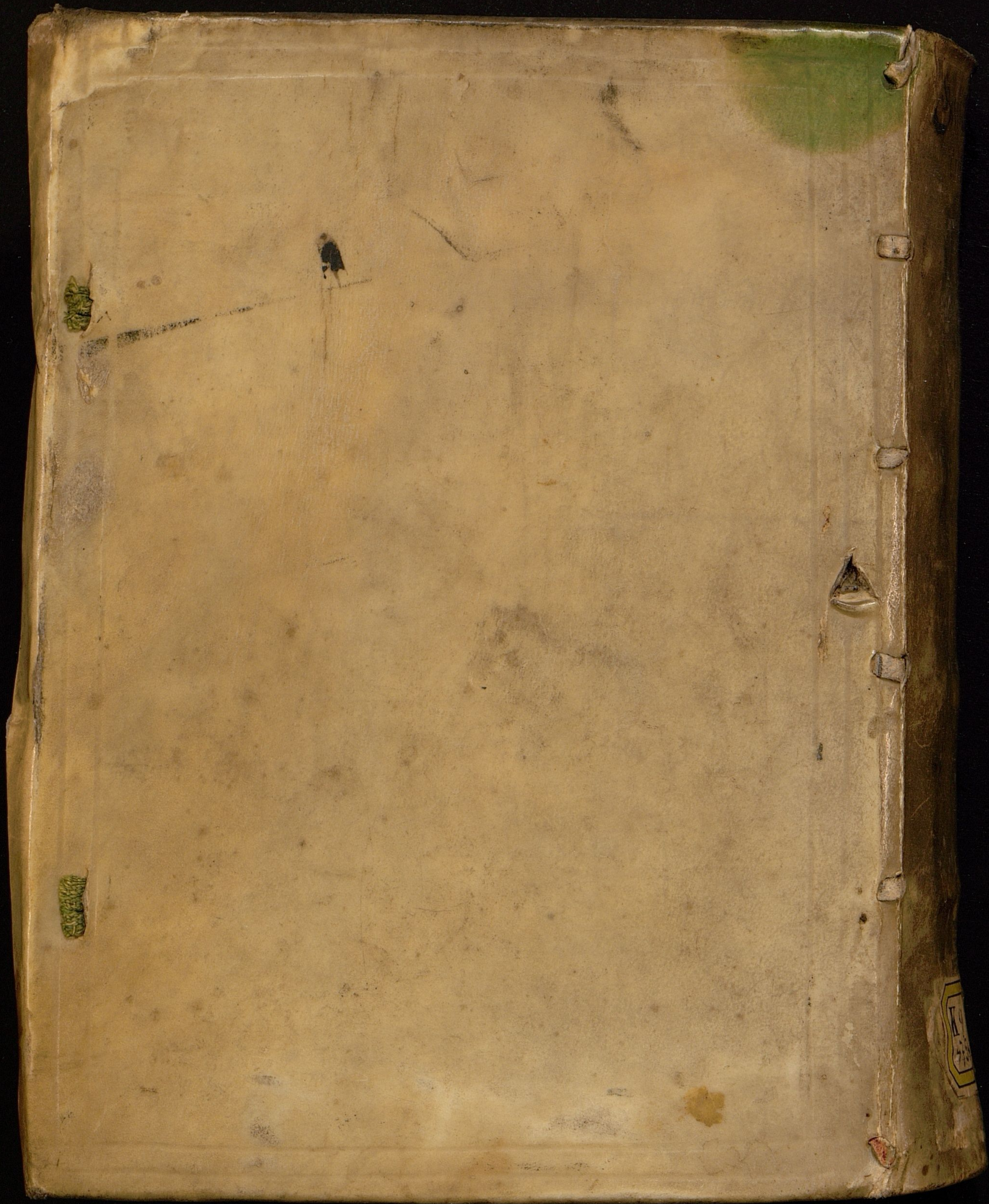
3  
ULB Halle  
001 594 877  


TA-OL

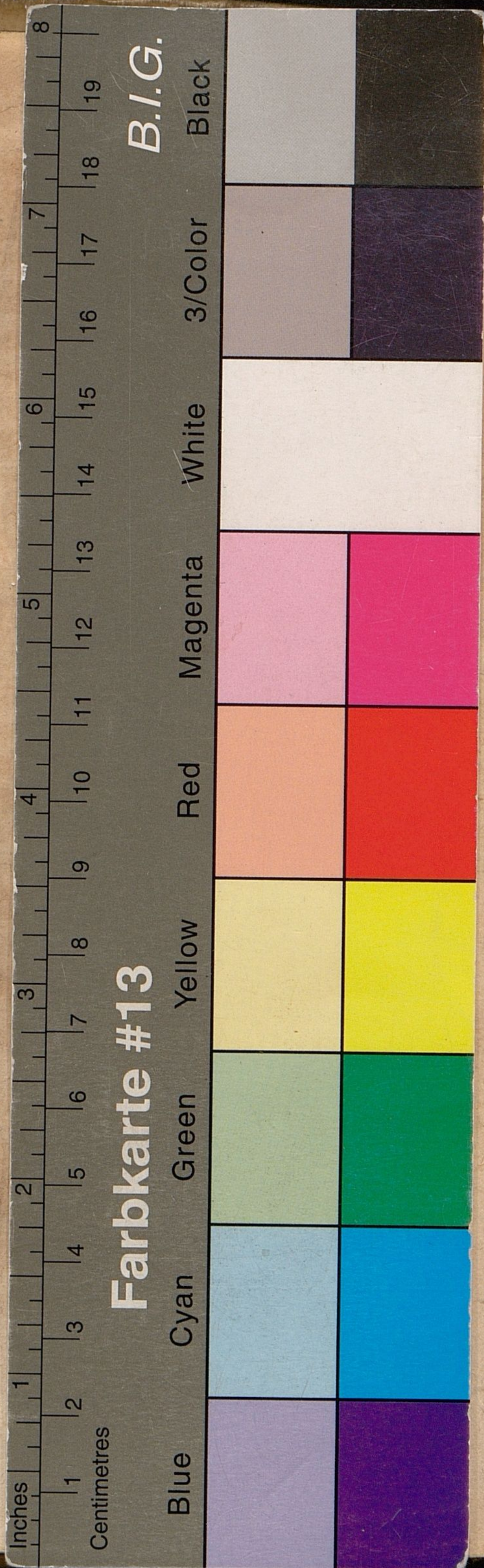
*[Faint handwritten signature or scribble]*











## Gründtlicher Discurs vnnnd Be- richt.

Warumb der Durchleuchtigster Hochgebor-  
ner Fürst / vnnnd Herr / Herr Johan Sigismundt/  
Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Römischen  
Reichs Erzkammerer vnnnd Churfürst / In Preussen / zu  
Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in  
Schlesien zu Crossen vnnnd Jägerndorff Herkog / Burg-  
graf zu Nurenbergh / vnnnd Fürst zu Ruegen / zc. von wegen  
S. Churf. Durchl. Ehegemahlin / Fräwlen Anne / ge-  
borne Herkogin vnnnd elstister Tochter in Preussen / auff ab-  
sterben des auch Durchleuchtigen / vnnnd Hochgeborenen  
Fürsten vnnnd Herrn / Herrn Johans Wilhelmen / Herko-  
gen zu Gülich / Cleue vñ Bergh / Graffen zu der Marck /  
Rauensbergh vnnnd Mors / Herrn zu Rauenstein / zc. Christ-  
milden angedenckens in desselben J. Gn. nachgelassenen  
Fürstenthumben / Landen vnnnd Gütern / mennig-  
lichen zu preferiren sey.

Gestellet durch einen gutherzigen  
Patrioten.

Mit angehengten Coppen eines dergleichen / Patrioten  
Missiuen / derselben Sachen halber ahn einen guten  
Freundt abgangen / vnnnd dreyer Copeilicher Clausulen  
der Fürstlicher / auch Pfalz Newburgischer vnnnd Pfalz  
zweybruckischer darein angezogener Hey-  
rats verschreibungen.

*Das Original ist  
nicht mehr da  
es ist ganz  
verloren  
und für  
den Fürst.*